

Vorname, Name

Strasse, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefon (optional)

Email

**An den
Landkreis Göttingen
Fachbereich Bauen**

**Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen**

Eingabe zum Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen.

Datum

Sehr geehrte Damen und Herrn,
anlässlich Beteiligungsverfahren, gem. § 3 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 vom Landkreis Göttingen möchte ich zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

Konfliktpotentiale

Im Methodenband auf Seite 15

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 13 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

*Windenergieanlagen führen im Allgemeinen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese sind im Zuge der Genehmigungsverfahren spezifisch zu ermitteln und auszugleichen. Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht bereits im Zuge der Regionalplanung in den Blick zu nehmen. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch vorrangig zu vermeiden. **Diesem Vermeidungsgrundsatz muss die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen Rechnung tragen, indem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes frühzeitig mit angemessenem Gewicht berücksichtigt und die Windenergienutzung auf möglichst unempfindliche, konfliktarme Bereiche des Planungsraumes gelenkt wird.** Überdies können Windenergieanlagen das Landschaftsbild derart tiefgreifend und dauerhaft verändern, dass aufgrund von Anforderungen der Eingriffsregelung die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind, da die Beeinträchtigungen weder ausgleichbar noch ersetzbar sind (nach 16 § 15 Abs. 5 BNatSchG). **Auch in diesem Fall ist die Eingriffsregelung bereits auf Ebene der Regionalplanung***

zu beachten.

Mit dem RROP steuert der LK Göttingen die Ausweisung von Windvorranggebieten nicht auf konfliktarme Regionen, Beispiel WR WEN Bovenden:

1. Hier liegen schon massive Vorbelastungen der AnwohnerInnen durch die BAB, die ICE Trasse, den Bahnverkehr Göttingen-Hannover mit hohem Güterverkehr sowie den beiden geplanten Stromtrassen Südlink und 380- KV Leitung vor.
 2. Dies bedeutet auch, dass schon regelrechte Einschnitte und Veränderungen des natürlichen Landschaftsbildes vorliegen.
- Hervorzuheben ist insbesondere auch das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotential, welches im RROP nicht aufgeführt wird, obwohl die Daten aus dem LK Northeim und die UVP Harste 02 vorliegen. Der LK Göttingen muss diesem hohen Konfliktpotential aufgrund des § 44 BNatSchG angemessene Rechnung tragen.

Seite 90, 6.3

*Die Bewertung des Konfliktrisikos für die weiteren umweltfachlichen und raumordnerischen Kriterien erfolgt ausschließlich für die Potentialflächenkulisse, die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der nicht vertretbaren arten- und gebietsschutzrechtlichen Konfliktrisiken verbleibt. Die hier berücksichtigten umweltfachlichen Kriterien werden anhand einer dreistufig ordinalen Skala bewertet (siehe Tabelle 14). Die Zuordnung der jeweiligen Kriterienausprägung zu den Bewertungsklassen ist in einem kriterienbezogenen Bewertungsschlüssel definiert (siehe Tabelle 14). Maßgebliche Kriterien für die Bewertung des Konfliktrisikos sind: a) die potenzielle Konfliktschwere, b) der potenzielle räumliche Umfang des Konfliktes. Die Einstufung des Konfliktrisikos dient zum einen als Grundlage für die weitere Abwägung im Rahmen der Auswahl geeigneter Vorranggebiete und zum anderen der Bewertung der mit der Auswahl der Flächen verbundenen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen als Teil der Umweltprüfung gem. § 8 ROG (hierzu siehe auch Umweltbericht). Das Ziel der Abwägung besteht darin, **die potenziellen Konflikte mit den Abwägungskriterien über alle Vorranggebiete weitestgehend zu minimieren** und gleichzeitig der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben.*

Seite 23

*Durch die Festlegung eines landkreisweit einheitlichen Kriterienrahmens mit der Anwendung von harten und weichen Ausschlusszonen will der Landkreis Göttingen nicht zuletzt mögliche Beeinträchtigungen und Belästigungen vorsorgend vermeiden und minimieren. Zudem soll das erarbeitete Planungskonzept in angemessener Weise dem in § 1 ROG und § 1 Abs. 1 NROG verankerten **Vorsorgeprinzip Rechnung tragen, nach dem für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen bei gleichzeitiger Konfliktminimierung eine entsprechende Vorsorge vor negativen Einflüssen zu treffen ist. Hieraus leitet sich ferner der raumordnerische Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur,***

Infrastruktur und Freiraumschutz ab, welcher nur im Zuge einer großräumigen Betrachtung erfüllt werden kann. Vorsorgeprinzip und Interessenausgleich schlagen sich gleichermaßen in der Festlegung der weichen Ausschlusszonen nieder und können über das fachrechtlich geforderte Maß (soweit auf der Planungsebene der Regionalplanung bereits erkenn- und beurteilbar abgebildet durch harte Ausschlussbereiche) hinausgehen.

Seite 29

Schritt 3c: Bewertung des Konfliktrisikos für weitere umweltfachliche und raumordnerische Kriterien und ggf. Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um die Konfliktrisiken insgesamt zu minimieren. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung zeigen sich die für eine regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen geeigneten Flächen.

Der Landkreis Göttingen muss seine Vorgaben des RROP entsprechend umsetzen und die Windenergie auf konfliktarme Regionen des Landkreises ausweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift